Einfuhr von Kunstwerken schweizerischer Künstler

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-623237

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einfuhr von Kunstwerken schweizerischer Künstler

«Studien und Werke der zu Studienzwecken vorübergehend im Ausland weilenden schweizerischen Kunstbeflissenen sind zollfrei. Als Studien und Werke gelten Originalarbeiten künstlerischen Charakters, die von Studierenden und ausübenden Künstlern schweizerischer Nationalität während eines vorübergehenden Studienaufenthaltes im Ausland erstellt wurden und deren Unterschrift tragen.

Zur Erlangung der Zollbefreiung bedarf es einer Bewilligung der zuständigen Zollkreisdirektion. Die Einfuhr ist vorher anzumelden, nötigenfalls unter Vorlage eines Ausweises über die Autorschaft.

In Ermangelung der Bewilligung der Zollkreisdirektion sind derartige Sendungen an der Grenze einer Zwischenabfertigung zu unterstellen.» (Aus der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen.)

Jubiläumsausstellung der Werke von Arnold Böcklin

anlässlich des 100. Geburtstages des Künstlers.

In der Kunsthalle Basel.

Diese hervorragende Ausstellung umfasst nahezu sämtliche Hauptwerke des Künstlers. Der schweizerische Besitz, namentlich von Zürich und Basel, ist vereinigt mit zahlreichen Werken aus der Berliner Nationalgalerie, der Schackgalerie in München und den Museumsbeständen von Dresden, Hamburg und Darmstadt.

Wir möchten nicht verfehlen, auf diese einzigartige Schau aufmerksam zu machen. Unsern Mitgliedern ist eine *Eintrittsermässigung* gegen Ausweis zugesichert.

Die Ausstellung dauert noch bis *6. Juni 1927.*